

Stellungnahme

Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Zum Entwurf der Novelle des HSG-LSA i.d.F. v. 16.07.2009

Mit der derzeit geplanten Novelle des Hochschulgesetzes ergeben sich ganz grundlegende Einschnitte für die Studierenden des Landes und damit auch der Martin-Luther-Universität. Ziel dieser Stellungnahme ist daher, studentische Interessen deutlich hervorzuheben um diese schließlich im zukünftigen HSG deutlich berücksichtigt zu sehen.

Angesichts der zum Teil massiven geplanten Einschnitte in die Freiheiten der Studierenden tut dies Not.

Wir gehen davon aus, dass den beteiligten Entscheidungsträgern bewusst ist, dass Gestaltung der Hochschule nur in Zusammenarbeit mit den Studierenden geschehen kann und diese Stellungnahme und damit Positionierung als Grundlage für einen Dialog zu verstehen ist.

	Änderungsvorschlag
<p>1. Exmatrikulation „unbequemer“ Studierender</p> <p>Änderung der §§ 29 III Nr. 3, 30 II HSG LSA</p> <p>Die Novelle sieht im Punkt 14 a) bb) vor, dass zukünftig die Immatrikulation versagt werden kann, wenn „Gründe in der Person oder im Verhalten“ einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen. Eine weitere Änderung (Änderung 15) ermöglicht die nachträgliche Aberkennung der Immatrikulation auf Grundlage dieser Änderung.</p> <p>Diese Regelung stellt unseres Erachtens nicht nur eine grundrechtswidrige Regelung dar (insbesondere einen Verstoß gegen die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der freien Wahl von Ausbildungsstätte und Beruf), sondern ermöglicht die willkürliche Exmatrikulation von Studierenden, die aufgrund von Gesinnung, aber auch Hautfarbe, sexueller Orientierung, Alter usw. als störend erscheinen, ohne dass geregelt wäre, wer dies feststellt.</p> <p>Es ist berechtigter Weise anzunehmen, dass mit dieser Regelung politische und gesellschaftliche Auffassungen von der Institution Hochschule ferngehalten werden soll. Die Hochschule ist aber der Ort der Wissenschaft und somit unweigerlich des Diskurses, auch des politischen. Mit dieser Regelung würde ein offener Meinungs Austausch auf unverantwortlicher Weise unterbunden.</p> <p>Weiterhin ist die Verfolgung strafrechtlich relevanter Vergehen Aufgabe</p>	<p>Streichung der Änderungen</p> <p>14 a und 15</p> <p>(Novelle HSG-LSA)</p>

der Justiz. Die Hochschule hat kein Recht auf Strafverfolgung – ebenso wenig wie auf Bestrafung unerwünschter (politischer) Meinung, Äußerung oder Verhalten. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Problemen besteht kein Bedarf für eine solche Regelung, wie der Rektor der MLU dem Studierendenrat bestätigte, da er mit dem Hausrecht einen völlig ausreichenden Handlungsspielraum habe, um einen "ordnungsgemäßen Ablauf [jedwedem] Studiums [an] der Hochschule" zu gewährleisten.

Wir fordern daher vehement die Streichung der betreffenden Änderungen im Entwurf der Hochschulnovelle.

2. Massive Einschnitte beim Hochschulpolitischem Mandat

Änderung des § 65 I S. 8 - 11 HSG LSA

Die Novelle sieht im Punkt 36 vor, dass die Sätze 8 – 11 aus § 65 gestrichen werden, da sie das vermeintlich verfassungsrechtlich problematische hochschulpolitische Mandat festsetzen.

Das hochschulpolitische Mandat ist in anderen Ländern Grund für diverse verwaltungsrechtliche Verfahren. Im Land Sachsen-Anhalt ist dies nicht der Fall, da es insgesamt nur wenige Verfahren gab. In einer dieser Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass das hochschulpolitische Mandat verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden sei (OVG LSA v. 06.06.2006, AZ: 3M 65/06). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich die Begründung der Novelle zum HSG bezieht, stellt lediglich fest, dass die vom Bund verabschiedeten Änderungen des Hochschulrahmengesetz nicht ausschließlich in dessen Kompetenzbereich fiel. Dies berührt jedoch die Verfassungsmäßigkeit des hochschulpolitischen Mandats in keiner Weise. Nach der Änderung wäre die Rechtslage jedoch deutlich unsicherer und der Studierendenrat wäre vor der Wahl gestellt, sich zu keinen Themen mehr zu äußern oder sich der Gefahr ausliefern, rechtlich angreifbar zu werden (ein Umstand, der vielen studentischen Vertretungen, denen jenes Mandat aberkannt wurde, bereits häufiger widerfahren ist). Es liegt in der Natur der Sache, dass sich hochschulpolitische und allgemeinpolitische Themen überschneiden. Immerhin steht die Hochschule im Allgemeinen und die Studierenden als Menschen im Speziellen innerhalb der Gesellschaft. Eine Trennung ist somit stark konstruiert und daher fahrlässig.

In anderen Ländern stellt sich darüber hinaus das Problem, dass die Mitgliedschaft der Studierenden in der Studierendenschaft verpflichtend ist. Somit wäre die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit der

**Streichung der
Änderung 36
(Novelle HSG LSA)**

Studierenden eingeschränkt. Dieses Problem stellt sich in Sachsen-Anhalt unter zwei Gesichtspunkten nicht. Erstens gibt es die Zwangsmitgliedschaft in der Studierendenschaft so nicht, da gemäß § 65 I S. 3 HSG LSA die Studierenden nach dem ersten Semester aus dieser austreten können. Zweitens hat das OVG in der oben zitierten Entscheidung ebenfalls festgestellt, dass naturgemäß die Äußerungen des Studierendenrates auf einem demokratisch-repräsentativen Willensbildungsprozess beruhe und daher die Meinung jedes Studierenden nicht widerspiegelt kann.

Des Weiteren hat die Studierendenschaft, wie in Satz 11 des Absatzes geregelt, nur in bestimmten Fällen und v.a. nicht "überwiegend" dieses hochschulpolitische Mandat zu nutzen. Eine Befürchtung, die Studierendenschaft würde sich daher mit politischen Themen innerhalb der Hochschule auf Grundlage dieser Sätze nicht mehr beschäftigen, ist ungerechtfertigt.

Diese Änderung greift somit die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Hochschulen, des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland an und darf nicht umgesetzt werden!

3. Abschaffung der Langzeitstudiengebühren

Abschaffung des § 112 I, II HSG LSA

§ 112 HSG LSA legt fest, welche Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung von der Hochschule erhoben werden. Im Moment beläuft sich dieses Entgelt auf 500€ pro Semester.

Wir fordern die Abschaffung jeglicher Langzeitstudiengebühren und somit die ersatzlose Streichung des § 112 HSG LSA. Langzeitstudierende verursachen keinen finanziellen Mehraufwand für Universität, wenn sie zum Beispiel an Seminaren teilnehmen, die ohnehin angeboten werden. Nur so lässt sich erklären, dass es die Möglichkeit gerade für ältere Menschen gibt, Gasthörer für ein wesentlich geringeres Entgelt zu sein. Diese nehmen den selben Platz weg wie ein Studierender, der die Regelstudienzeit um vier Semester überschritten hat.

Die Einnahmen, die die Universität über die Langzeitstudierenden erhält, fließen auch nicht direkt in den Haushalt, so dass die Universität damit auch nicht kalkulieren kann.

Demzufolge sind Langzeitstudiengebühren lediglich ein moralischer

**Abschaffung des
§ 112 HSG LSA**

Zeigefinger, der dem Studierenden signalisieren soll, dass er langsam sein Studium abschließen soll. Diese Regelung ist jedoch verfehlt und dient dem Zweck in keinster Weise. Oft ist es nicht die Schuld der Studierenden, dass sie die Regelstudienzeit überschreiten, sondern äußere Einflüsse wie Krankheit. Die Folge ist nun aber, dass der Studierende, der in den meisten Fällen kein BAföG mehr bekommt, auch von seinen Eltern nicht mehr unterstützt wird und nicht selten eine Familie zu ernähren hat, mindestens einen zeitintensiven Job aufnehmen muss, um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern. Diese Zeit wiederum kann er nicht in sein Studium investieren und er benötigt ein weiteres Semester, um seinem Abschluss näher zu kommen.

4. Demokratische legitimiertes Gremium statt Rektor

Änderung des § 36 I HSG LSA

In § 36 I HSG LSA ist geregelt, dass der Senat nach Anhörung des Fakultätsrates darüber entscheidet, wie mit einer frei gewordenen Professorenstelle umgegangen wird, also auch, ob sie wiederbesetzt wird. Mit der Änderung 19 a der Novelle HSG LSA wird diese Entscheidung nun dem Rektor eingeräumt.

Mit dieser Änderung würde der subsidiäre Aufbau der Hochschulen, der seit jeher ein Leistungsmerkmal deutscher Universitäten ist, stark verletzt werden denn ein gravierender Teil der Kompetenzen der hochschulrechtlich höchsten Institution innerhalb der Organisationsstruktur einer Hochschule würde an den Rektor übergeben werden. Diese Forderung widerspricht jeglichen demokratischen Grundsätzen, die die Hochschulen Deutschlands, insbesondere die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalts, seit jeher auszeichnen. Sie entzieht sich jeglichem Verständnis und ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als auch des Landes Sachsen-Anhalt untragbar.

Daher sollte zweifelsfrei das bisherige Organisationsprinzip der Hochschulen weiter ausgebaut werden und nicht eingeschränkt werden: Wir fordern die bisherige Änderung zu streichen und durch die Anhörung der studentischen Vertretung des Fakultätsbereichs zu erweitern.

5. Zugangsbeschränkung von Lehrveranstaltungen

Änderung des § 9 HSG LSA

Die Änderung sieht vor, dass dem § 9 ein neuer Absatz 9 hinzugefügt wird, der Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen regelt. Doch obwohl ein solcher rechtlicher Rahmen notwendig erscheint, da derzeit solche Voraussetzungen informal von den Dozierenden festgelegt werden, berücksichtigt die momentane Fassung in unzureichender Weise die "grundrechtlich geschützten Positionen der Studierenden" der Studierenden.

**Streichung der
Änderung 19 a und 38
b-bb
(Novelle HSG LSA)**

**Erweiterung der
Änderung 5 d
(Novelle HSG LSA)**

<p>Deshalb fordern wir gezwungener Maßen lediglich 1) der Einschub "in begründeten Einzelfällen". Dieser schützt die o.g. grundrechtlich geschützten Positionen der Studierenden, in dem er den Fachbereich zu einer sonderlichen Erklärung zwingt, sollte er Studierende von einer Lehrveranstaltung ausschließen wollen.</p> <p>2) Einen weiteren Satz, der sonderlich alle Studierende schützt, die derzeit noch in einem Magister- oder Diplomstudiengang graduieren. Dies ist zweifelsfrei notwendig, da sonst das diesen Studiengängen zugrunde liegende Studienprinzip außerordentlich verletzt werden könnte.</p> <p>3) Einen weiteren Satz, der darüber hinaus betont, dass fehlende Sach- und Lehrkapazitäten keine Grundlage darstellen, Studierenden den Zugang zu Lehrveranstaltungen zu verweigern. Unter keinen Umständen dürfen jemals finanzpolitische Probleme auf Kosten der Studierendenschaft bewältigt werden.</p>	
<p>6. Freier Zugang zu Master-Studienplätzen</p> <p>Da der § 9 u.a. das Lehrangebot regelt, sollte ihm an gegebener Stelle ein Satz eingefügt werden, der jedem Studierenden eines Bachelor-Studiengangs garantiert, nach dem Abschluss einen Master-Studiengang zu studieren. Es ist für die Studierendenschaft unmöglich nachzuvollziehen, wie Beschränkungen legitimiert werden können, die Studierenden ihren angestrebten Studiengang verweigern, unabhängig von deren Fähigkeiten, diesen abschließen zu können. Ziel jeder Bildungsstätte im Land Sachsen-Anhalt sollte es sein, jedem Bürger eine umfassende Bildung zu ermöglichen. Dies ist ohne solch einen Satz nicht der Fall.</p>	<p>Modifikation des § 9 (HSG LSA)</p>
<p>7. Keine Gebühren für Lehrmaterialien</p> <p>Der § 111 V sieht Gebühren und Entgelte für "die Überlassung von Lernmitteln an Studierende und den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Entgelte erheben." Gerade in kostenintensiven Studiengängen wie Chemie oder Biologie, entzieht sich die Legitimation, mit der Entgelte für Lernmittel und sonstige Materialien bei den Studierenden erhoben werden dürfen, der Nachvollziehbarkeit. Naheliegender ist eher, dass das Land diese Kosten den Hochschulen trägt.</p>	<p>Streichung § 111 V (HSG LSA)</p>
<p>8. Keine Studiengebühren bei dem ersten postgradualen Master</p> <p>§ 111 I regelt, welches Studium generell von Studiengebühren befreit ist. Obwohl sich die Studierendenschaft aus guten Gründen für eine uneingeschränkte Befreiung von jedweder Art von Studiengebühren einsetzt, ist zu mindest die Erweiterung der generellen Befreiung auf das erste postgraduale Studium zwingend notwendig. Studierende, die einen Master-Studiengang studieren wollen, bei dem kein konsekutiver Bachelor-Studiengang existiert, haben den selben Anspruch, erst zum</p>	<p>Modifikation § 111 I (HSG LSA)</p>

gleichen Zeitpunkt von Studiengebühren betroffen zu sein, wie derzeitige Studierende eines konsekutiven Master-Studiengangs.

9. Schutz von Weiterbildungsangeboten

Änderung des § 9 IV, V HSG LSA

In § 9 IV und V ist die Verpflichtung der Hochschulen geregelt, Weiterbildungs- und ähnliche Studien anzubieten. Änderung 5 b sieht vor, diese im Sinne einer Entbürokratisierung und der Stärkung der hochschulischen Autonomie zu streichen.

Unabhängig der vermeintlichen Vielfalt an Definitionen von Studien, ist eine Sicherung von Studienangeboten außerhalb regulärer Nachwuchsförderung unerlässlich für die Wissenschafts- und Bildungslandschaft im Land Sachsen-Anhalt. Denn sollten Weiterbildungsangebote nicht mehr rechtlich geschützt sein, so bestünde eine begründete Gefahr, dass diese i.S. von Strukturmaßnahmen nicht weiterhin angeboten werden. Eine solche Entwicklung, die mit Streichung dieser Paragraphen zweifelsohne möglich wird, würde auch dem Wissens- und Forschungsstandort Sachsen-Anhalt immensen Schaden zufügen.

Wie überdies die Streichung der beiden Absätze zur "Entbürokratisierung" beitragen kann, ist vollkommen unklar. Unabhängig der namentlichen Angleichung von Studienmodellen würde der bürokratische Aufwand von definitorisch ungleichen Studienmodellen bestehen bleiben.

Wir fordern daher, dass die Absätze IV und V weiterhin bestehen bleiben und ggbf. die einzelnen Angebote namentlich angeglichen werden.

**Streichung der
Änderung 5 b
(Novelle HSG LSA)**

10. Zugangsvoraussetzungen für Master-Studienplätze

Änderung des § 27 VII HSG LSA

§ 27 VII HSG LSA als auch die Formulierung des Absatzes nach Änderung 12 d der Novelle HSG LSA regeln die Zugangsvoraussetzungen für Master-Studienplätze. Demnach sollen Voraussetzungen, die über den zu erbringenden Abschluss hinausgehen, lediglich durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

Es ist kein hinnehmbarer Zustand, dass Studierende eines Bachelor-Studiengangs bei der Immatrikulation zu einem Master-Studiengang vor unnötigen Hürden gestellt werden. Denn baut ein Master-Studiengang konsekutiv auf einen Bachelor-Studiengang auf, so ist bereits mit jenen Zugangsvoraussetzungen festzustellen, ob der Student oder die Studentin die notwendige Qualifikation besitzt, das Studium erfolgreich zu bestehen. Eine erneute Prüfung, gerade obwohl durch den erfolgreichen Abschluss im relevanten Bachelor-Studiengang ausreichend bewiesen worden sein sollte, dass der Student oder die Studentin die nötigen Fähigkeiten besitzt, ist eine Zumutung für die Studierenden und der Verwaltung.

Es sollte ohne Erwähnung bleiben, dass selbst außerordentliche Zugangs-

**Modifikation der
Änderung 12 d
(Novelle HSG LSA)**

voraussetzungen in Bachelor-Studiengängen lediglich die persönliche Eignung festzustellen haben und nicht als Instrument zur Minimierung von Studierendenzahlen in einem Fach dienen dürfen.

Daher fordern wir, dass ein weiterer Satz der bisherigen Fassung des Absatzes hinzugefügt wird, der weitere Zulassungsvoraussetzungen für konsekutive Master-Studiengänge untersagt.

11. Unabhängigkeit zweier Prüfenden

Änderung des § 12 V HSG LSA

In § 12 V S. 1 HSG LSA ist geregelt, dass Prüfungsleistungen in Hochschulen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten ist. Änderung 6 der Novelle HSG LSA sieht nun die Ausweitung dieser Regelung auf alle studienbegleitenden Prüfungen vor, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

Diese Regelung begrüßen wir. Allerdings fordern wir, dass die zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewerten sollen. Erfahrungsberichte von Studierenden haben nämlich gezeigt, dass die Unabhängigkeit von Prüfenden keinesfalls selbstverständlich ist. Es ist Fakt, dass der zweite Prüfer vom Ergebnis des ersten Prüfers beeinflusst wird. Er prüft nicht mehr, sondern stellt in der Regel nur fest, ob die Erstprüfung „vertretbar“ erscheint. In der Realität ist es nun so, dass es sehr selten ist, dass der Zweitprüfer sich für eine bessere Bewertung als der Erstprüfer entscheidet. Viel mehr ist es die Regel, dass Prüfungen im besten Fall gleich bewertet bleiben oder sogar die Notenstufe herabgesetzt wird. Demzufolge ist die bisherige Regelung des Zweitprüfers in der Regel nachteilig für die Studierenden.

Deshalb müssen die Prüfer unabhängig voneinander bewerten, damit ein gerechtes Ergebnis erzielt werden kann.

**Erweiterung der
Änderung 6 (Novelle
HSG LSA) um das Wort
„unabhängig“**

12. Befreiung von Gasthörerschaftsgebühren für Menschen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben

Absatz IV in § 111 sieht für Gasthörer und Gasthörerinnen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, Gebühren vor. Wie die Reglementierung über das Lebensjahr in gerechtfertigt ist, ist an dieser Stelle unklar. Sinnvoller wäre es, Gebühren bei Gasthörerschaften im Einzelfall anhand des Einkommens zu entscheiden. In der jetzigen Form könnte diese Regelung als Diskriminierung von älteren Mitbürgern verstanden werden.

**Streichung des
§ 111 IV
(HSG LSA)**

13. Zusätzliche Anhörung des Fachschaftrates

Änderung des § 34 III HSG LSA

Änderung 17 c der Novelle HSG LSA sieht vor, dass Professoren und Professorinnen sich auf Antrag für fünf Jahre ausschließlich oder überwiegend der Forschung oder der Lehre widmen können. Über den Antrag soll nach Anhörung des Antragstellers der Rektor und der

**Erweiterung der
Änderung 17 c
(Novelle HSG LSA)
(Anhörung des
Fachschaftrates)**

Fakultätsrat entscheiden.

Wir fordern, dass zusätzlich zum Antragsteller auch der Fachschaftsrat als studentische Vertretung angehört wird. Sollte nämlich ein Dozierender entscheiden, sich für fünf Jahre ausschließlich oder überwiegend der Forschung zu widmen, so betrifft das die Studierenden direkt, zumal ein Bachelor-Studiengang auf maximal vier Jahre Regelstudienzeit angelegt ist.

14. Befristete Einstellung von Professoren und Professorinnen

Änderung des § 38 I HSG LSA

Die Änderung die in 20 a unternommen werden soll, sieht eine generelle Möglichkeit der befristeten Einstellung von Professoren und Professorinnen vor. Ohne die Kompetenz des Wissenschaftsrates in Frage zu stellen - die diesen Vorschlag einbrachte -, ist die allumfassende Ermöglichung, jedem Habilitierten lediglich "auf Zeit" eine Professorenstelle zukommen zu lassen, auch mit gravierenden Problemen in der Forschung und Lehre verbunden, können doch Lehraufträge und Forschungsarbeiten nur für maximal fünf Jahre gesichert werden. Eine solche Situation würde den Wissens- und Forschungsstandort Sachsen-Anhalt massiv gefährden.

**Streichung der
Änderung 20 a
(Novelle HSG LSA)**